

# BBC Geländeordnung

Das Bootshaus mit dem Vereinsgelände ist Eigentum des BBC. Die Anlage dient dem Bootssport sowie der Geselligkeit und ist ein Treffpunkt der Vereinsmitglieder. Es muß daher ein besonderes Anliegen aller Mitglieder und Freunde des Vereins sein, das Vereinsgelände in jeder Weise zu pflegen, vor Schäden zu bewahren und stetig zu verbessern, so daß die aus eigener Kraft geschaffene Anlage allen stets ein gerne aufgesuchter Aufenthaltsort bleibt. Alleine diesem Ziel dienen die nachfolgenden Richtlinien, die für Mitglieder wie Gäste verbindlich sind.

## §1 - Bootshaus und Vereinsgelände

- (1) Die Nutzung des Bootshauses und des Vereinsgeländes für den Bootssport hat Vorrang vor allen anderen Aktivitäten.
- (2) Die Lagerflächen und das Freigelände müssen schonend behandelt werden. Abfälle sind wegzuräumen.
- (3) Offene Feuer sind nur an der dafür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Bootshängern ist in jedem Fall von der Genehmigung des Stegwartes abhängig. Beim Betrieb von Musikgeräten ist auf andere Anwesende Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigung ist zu vermeiden.
- (4) In den Toiletten ist streng auf Reinlichkeit zu achten.
- (5) Wird das Bootshaus von Mitgliedern benutzt, so ist Es in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen. Benutztes Geschirr ist zu spülen. Beim Verlassen ist der Müll mitzunehmen.
- (6) Hunde sind grundsätzlich anzuleinen.

## §2 - Boote und Anhänger

- (1) Boote dürfen nur, nach Rücksprache mit dem Vorstand, auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden. Die zugewiesenen Stellplätze sind vom Benutzer sauber zu halten und zu entkrauten. Boote und Anhänger müssen platzsparend abgestellt werden.
- (2) Bei Arbeiten auf dem Gelände, oder am Bootshaus ist der BBC, oder eine, vom BBC beauftragte Firma berechtigt, Boote auf einen anderen Stellplatz zu bringen.
- (3) Die Kündigung eines Stellplatzes kann jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen. Der Stellplatznutzer hat dann 2 Monate Zeit den Platz zu räumen. Kommt der Nutzer seiner Räumungspflicht, nach einer einmaligen Erinnerung und einer angemessenen Frist nicht nach, so kann der BBC, ohne weitere Maßnahmen über die Verwertung des Bootes entscheiden. Der BBC hat dabei folgende Möglichkeiten:
  - a) Der BBC darf das Boot verkaufen. Der Preis richtet sich nach der Schätzung durch einen Bootshändler nach Wahl des BBC.
  - b) Falls das Boot nicht innerhalb eines Jahres verkauft werden kann, darf der BBC das Boot verschenken, oder entsorgen. Die Entsorgungskosten werden dem Besitzer in Rechnung gestellt.

(4) Nicht betriebsfähige Anhänger und Boote sind grundsätzlich vom Vereinsgelände zu entfernen.

### **§3 – Gäste**

(1) Gastlieger im BBC-Hafen dürfen unsere Anlagen nutzen. Bei Wattliegern und Gastliegern aus dem Staatshafen (NPorts) ist eine Anmeldung beim Stegwart erforderlich. Dasselbe gilt auch für Kanufahrer.

(2) Andere Gäste dürfen das Vereinsgelände nur in Begleitung eines einladenden Vereinsmitglieds betreten. Das einladende Vereinsmitglied haftet für das Verhalten seiner Gäste wie der Verantwortliche einer Privatveranstaltung .

(3) Das Überlassen von Schlüsseln und Ausweiskarten an vereinsfremde Personen, ist untersagt.

(4) Jedes Mitglied darf höchstens 2 Gäste auf das Vereinsgelände einladen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung entscheiden seine Stellvertreter.

### **§4 - Veranstaltungen**

Es dürfen ausschließlich Vereinsveranstaltungen des BBC stattfinden. Die Organisation dieser Veranstaltungen kann der Vorstand an andere Mitglieder (z.B. Festausschuß) delegieren.

### **§5 - Haftung**

(1) Der Bootssport und die Nutzung des Vereinsgeländes erfolgen auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Mitgliedern und Gästen. Dagegen haften alle Benutzer der Vereinseinrichtungen dem Verein gegenüber für Verlust und Beschädigung von Vereinseigentum.

### **§6 - Zuwiderhandlung**

(1) Die vorliegende Ordnung soll dem reibungslosen Ablauf des Bootssportbetriebes und der allgemeinen Nutzung der Vereinseinrichtungen dienen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Ordnung zu beachten und zu befolgen.

Darüber hinaus sind Kameradschaft, Rücksichtnahme und gegenseitiges Verständnis eine selbstverständliche Voraussetzung, damit sich jeder in unserer Gemeinschaft wohl fühlen kann.

(2) Schuldhafte Verstöße gegen diese Ordnung werden mit folgenden Maßregeln geahndet:

1. Einfacher Verweis
2. Haus- und Grundstücksverbot (1-4 Wochen)
3. Öffentlicher Verweis in der Mitgliederversammlung
4. Ausschluß aus dem Verein

(3) Maßregeln werden durch die Vorstandschaft verhängt. Der Ausschluß erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

### **§7 - Arbeitsdienst**

Der jährliche zur Erhaltung bzw. Erweiterung der Bootssportanlage notwendige Arbeitsdienst ist in den Liegeplatzverträgen geregelt.